



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-verlag.de>

Arnsberg, 3. März 2007

Nr. 9

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Quelle Lüttmecke“, „Tiefbohrung I“ und „Tiefbohrung V“ - Wasserschutzgebietsverordnung Schmalleberg-Holthausen - S. 89

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 625 in der Stadt Witten S. 96 - Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 55 im Stadtgebiet der Stadt Lennestadt - Grevenbrück - S. 96 - Antrag der Firma Spenner Zement GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Hüchtchenweg, 59597 Erwitte auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Zementwerkes gemäß § 16 BImSchG S. 97 - Antrag der RWE Transportnetz Strom

GmbH auf Ersatzneubau des 110 kV-Mastes Nr. 1135 der 110/220 kV-Hochspannungsfreileitung Ronsdorf - Genna, Blatt 2306, und Stromkreisverschwenkung der 220 kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk - Kelsterbach, Blatt 2319, am Punkt Ochsenkopf S. 97 - Antrag des Ruhrverbandes auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage - BHKW - für den Einsatz von Klärgas auf der Kläranlage in Wildshausen, Arnsberg-Wildshausen S. 98 - Wettannahmestellen im Kalenderjahr 2007 S. 98

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 98 - Verlust eines Dienstsiegels S. 99 - Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 99 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 99 - Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 99 - Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 99 - Kraftloserklärungen der Stadtparkasse Herdecke S. 99 + 100 - Kraftloserklärungen der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 100 - Kraftloserklärung der Sparkasse Werl S. 100

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

162. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Quelle Lüttmecke“, „Tiefbohrung I“ und „Tiefbohrung V“ - Wasserschutzgebietsverordnung Schmalleberg-Holthausen -

Inhalt:

Präambel

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Schutz in den Zonen II - I
- § 3 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften

- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 9 Überwachung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Andere Rechtsvorschriften
- § 12 In-Kraft-Treten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW 77) in der Fassung der Änderung vom 3. Mai 2005
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (SGV. NRW 282)

- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV. NRW 2060)

wird verordnet:

Präambel

Der umfassende Schutz der Gewässer zum Zwecke der Trinkwassergewinnung zum Wohle der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen „Quelle Lüttmecke“, „Tiefbohrung I“ und „Tiefbohrung V“ macht es notwendig, dieses Wasserschutzgebiet auszuweisen.

Der Vollzug dieser Verordnung wird von den zuständigen Wasserbehörden durchgeführt. Die Regelungen dieser Verordnung wurden vor dem Hintergrund festgesetzt, dass über weitere Tatbestände spezialgesetzlich nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz NRW sowie den dazu gehörenden Verordnungen zu entscheiden ist. Derartige Regelungen (insbesondere Abwasseranlagen, -einleitungen, Wärmepumpen, Rohrleitungen gemäß § 19 a WHG etc.) wurden in diese Verordnung nicht aufgenommen, da der Gewässerschutz durch die Wasserbehörden im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz gesichert ist.

Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen; auch bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist der Trinkwasserversorgung aufgrund ihres entscheidenden Gewichts grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Quelle Lüttmecke“, „Tiefbohrung I“ und „Tiefbohrung V“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigter im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG ist der Wasserbeschaffungsverein Holthausen e. V., ggf. seine Rechtsnachfolger.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Es erstreckt sich auf den Hochsauerlandkreis, Stadt Schmallebenberg, Gemarkung Oberkirchen, Flure 21 und 42 (jeweils teilweise).
- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte **Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000** einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000, in der die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sowie die Anlagen A (Begriffsbestimmungen) und B (genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des In-Kraft-Tretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
2. Landrat des Hochsauerlandkreises
- Untere Wasserbehörde -
59872 Meschede
3. Bürgermeister der Stadt Schmallebenberg
57392 Schmallebenberg

§ 2

Schutz in den Zonen II - I

- (1) Das Wasserschutzgebiet soll in der Regel das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage umfassen. Dabei ist sowohl das unterirdische als auch das oberirdische Einzugsgebiet zu berücksichtigen. Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde nach Art, Ort, Dauer und Untergrundbeschaffenheit muss durch Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen und durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden. Die Gefahr für das genutzte Grundwasser nimmt - außer bei flächenhaften Einträgen - allgemein mit zunehmendem Abstand des Gefahrenherdes von der Trinkwassergewinnungsanlage ab.

- (2) Die **Zone II** soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können.

- (3) Die **Zone I** soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks, der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (4) Die einzelnen Genehmigungs- und Verbotstatbestände in der Zone II gehen aus der dieser Verordnung beigefügten **Anlage B** hervor.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

§ 3

Düngung im Wasserschutzgebiet

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Die Nährstoffträger dürfen nur zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, d.h. unter Beachtung der Düngeverordnung **und** der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer NRW aufgebracht werden.
- (3) Die Düngebedarfsermittlung hat nach einem aktualisierten schriftlichen Düngeplan zu erfolgen. Die Ausbringung der Düngemittel ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren. Die o. g. Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- (4) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha bewirtschafteter Fläche auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer NRW am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B. N_{min}-Untersuchung) zu ermitteln.

Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW zuzuleiten. Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 des DVGW „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie der Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und

Nutzungsberechtigte sowie der Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und der Begünstigte haben darüber hinaus
 1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,
 4. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,
 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern und
 6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen

durch die zuständige Behörde zu dulden. Die zuständige Behörde informiert den Betroffenen vorab.

- (4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder dem Begünstigten die gemäß Abs. 1 - 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Begünstigte, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer NRW, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde. Der Begünstigte und die am Verfahren Beteiligten erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 6

Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigung nach § 2 Abs. 4 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.
- (2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Begünstigten. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.

- (4) Der Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

§ 7

Befreiungen

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 Abs. 3 und 4 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
 Vor der Entscheidung ist der Begünstigte zu beteiligen.
- (2) Dem Begünstigten kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der Unteren Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde und bei landwirtschaftlichen Fragen der Landwirtschaftskammer NRW einzuholen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 1 - 5 entsprechend.

§ 8

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG, §§ 15 Abs. 2, 134 und 135 LWG.
- (2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht

eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht. Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

§ 9

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde und die Untere Gesundheitsbehörde zu überprüfen und zu überwachen (Wasserbehörde: § 116 LWG i. V. m. ZustVOtU; Gesundheitsbehörde: Trinkwasserverordnung - TrinkwV).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 3 und 4 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 oder eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne eine Befreiung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zurzeit bis zu 50000 Euro geahndet werden (§ 161 Abs. 4 LWG).

§ 11

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichtigen, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre (§ 14 Abs. 4 LWG).
Arnsberg, 7. Februar 2007

Bezirksregierung

als Obere Wasserbehörde

Az.: 54.01.04.01-958 621

gez. Helmut Diegel

(Regierungspräsident)

(3356)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 89

Anlage A

- Begriffsbestimmungen -

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Quelle Lüttmecke“, „Tiefbohrung I“ und „Tiefbohrung V“

- Wasserschutzgebietsverordnung Schmallenberg-Holthausen -

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. wassergefährdende Stoffe (§ 19 g (5) WHG i. V. m. § 1 VAwS)

festе, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder

biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung (Pflanzenschutzmittel)
- Gifte.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten wassergefährdenden Stoffe.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Abs. 1 VAwS).

Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Behälter und Rohrleitungen gelten als oberirdisch (§ 2 Abs. 2 VAwS).

Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den **Umgang und das Lagern** mit ein.

3. wesentliches Ändern

jede Änderung, bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft. Darüber hinaus ist hierunter auch das Erweitern und die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zu verstehen.

4. Düngemittel

Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder, ohne zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Kohlendioxid, Torf und Wasser (vgl. § 1 Nr. 3 ff Düngemittelgesetz).

4.1 Wirtschaftsdünger

tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist, Stroh sowie ähnliche Nebenerzeugnisse aus der land-

wirtschaftlichen Produktion, auch weiterbehandelt, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

4.2 Sekundärrohstoffdünger

Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander mit Stoffen nach § 1 Nr. 1 – 5 DüngeMG, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

4.2.1 Bioabfälle

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 der Bioabfallverordnung genannten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle (§ 2 Abs. 1 BioAbfV).

5. Intensivkulturen

landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.

6. Intensivtierhaltungen

Tierhaltungen im Freien, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.

7. Intensivbeweidung

die großflächige Zerstörung der Grasnarbe durch überproportionale Beweidungsintensität.

8. Pferche

eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von Schafen dienen.

9. Dauergrünland

nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

10. Kahlhieb

die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

Anlage B

zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Quelle Lüttmecke“, Tiefbohrung I und
Tiefbohrung V

- Wasserschutzgebietsverordnung Schmallenberg-Holthausen -

Inhaltsverzeichnis:

1. Abfallwirtschaft
2. Bodeneingriffe
3. Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. BauO NRW
4. Baustelleneinrichtung
5. Friedhöfe
6. Forstwirtschaft
7. Weihnachtsbaumkulturen
8. Verkehrsanlagen
9. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

In der Schutzzone I sind gemäß. § 2 (3) der Verordnung auch alle unter Nrn. 1 - 9 aufgeführten Handlungen verboten.

Zeichenerklärung:

- V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden
G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde
- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Tatbestand und Handlung	II
1	<u>Abfallwirtschaft</u>	
1.1	Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien)	V
1.2	Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwertung von Abfällen	V
2	<u>Bodeneingriffe</u>	
2.1	Gewinnung von Bodenschätzen i. S. d. AbgrG NRW und Bergrechts	V G: Schieferabbau
2.2	Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse (z.B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Versorgungsleitungen, Bohrungen, Schürfungen)	G
Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.		
2.3	Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht und die Gefahr des Austrags des Stoffes bestehen kann (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe)	V
2.4	Sprengungen	V

Nr.	Tatbestand und Handlung	II
3	Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. BauO NRW	
3.1	Motorsportanlagen und Motorsport	V
3.2	Campingplätze/Zeltlager	V
3.3	Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	G
3.4	Schießstätten außerhalb von Gebäuden	V
3.5	Windkraftanlagen	V
3.6	Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die nicht gesondert in den Anlagen A und B dieser Verordnung geregelt sind	V
4	Baustelleneinrichtung soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustoff- lager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	V
5	Friedhöfe (ausgenommen Urnenbestattungen)	V
6	Forstwirtschaft	
6.1	Wald	
6.1.1	Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Licht- hauung	G: über 0,3 ha
6.1.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	V
6.2	Nährstoffträger Aufbringen	V G: forstwirtschaftliche Kompensations- kalkung zur Eindämmung von Wald- schäden
6.3	Pflanzenschutzmittel Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzen- schutzmitteln aus der Luft	G
7	Weihnachtsbaumkulturen	
7.1	Anlegen und Erweitern	G
7.2	Entnahme von Ballen	V
8	Verkehrsanlagen	
8.1	Bau neuer Straßen und Wege	V G: Wirtschaftswege
8.2	wesentliches Ändern bestehender Straßen und Wege	G

Nr.	Tatbestand und Handlung	II
8.3	Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze	
8.3.1	Errichten	V G: bis zu 10 Kfz
8.3.2	wesentliches Ändern	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
9	<u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG</u>	
9.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	V
9.2	Transport wassergefährdender Stoffe	V <u>ausgenommen:</u> - Liefer- und Abholverkehr für Anwohner des Wasserschutzgebietes - Durchtransport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

BEKANNTMACHUNGEN

163. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 625 in der Stadt Witten

Landesbetrieb Straßenbau NRW Gelsenkirchen, 20. 2. 2007
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42000.150-4.22.03.02

In der Stadt Witten, Ennepe-Ruhr-Kreis, Regierungsbezirk Arnsberg, ist im Zuge der L 625 aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 625 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. 9. 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Witten und der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 4510017 nach Netzknoten 4510029
von Station 4.264 bis Station 4.292

(Länge: 0,028 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 1. 1. 2008.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, einzulegen.

Im Auftrag:

gez. Christoph Querdel

(135)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 96

164. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 55 im Stadtgebiet der Stadt Lennestadt – Grevenbrück –

Landesbetrieb Straßenbau NRW Gelsenkirchen, 16. 2. 2007
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42000.150-4.22.03.01

In der Stadt Lennestadt, Ortsteil Grevenbrück, Kreis Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, ist im Zuge der B 55 aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesstraßenfernengesetzes (FStrG) vom 20. 2. 2003 i. V. m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg und nach Anhörung der Stadt Lennestadt die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 55 wie folgt neu festgesetzt.

- 1) von Netzknoten 4814028 nach Netzknoten 4814004
von Station 0,324 bis Station 0,405

(Länge: 0,081 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 1. 1. 2008.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, einzulegen.

Im Auftrag:

gez. Christoph Querdel

(135)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 96

**165. Antrag der Firma
Spenner Zement GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft, Hüchtchenweg,
59597 Erwitte auf Erteilung
einer Genehmigung zur Änderung
des Zementwerkes gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 23. 2. 2007
56.8851.2.3-G 52/06

Bekanntmachung

Die Firma Spenner Zement GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Hüchtchenweg, 59597 Erwitte, beantragt die wesentliche Änderung ihres Zementwerkes Diamant in der Gemarkung Erwitte, Flur 14, Flurstück 113.

Die Änderung umfasst den Umbau und die Leistungserhöhung der Drehrohrofenanlage Diamant 2 und die Stilllegung der Drehrohrofenanlage Diamant 1. Die Durchführung des Vorhabens soll in zwei Bauphasen erfolgen. Die Bauphase 1 umfasst am Drehrohrofen 2 den Ersatz des Rohrkühlers durch einen Rostkühler mit Abluftreinigungsanlage und Abluftkamin sowie Nebenanlagen, den Umbau des Rohmehltransportes und den Reparaturaustausch des obersten Zyklons des Vorwärmers sowie die Stilllegung des Drehrohrofens Diamant 1. Die Bauphase 2 umfasst am Drehrohrofen 2 den Umbau des Calcinators, den Einbau einer SNCR-Anlage zur Stickoxidreduzierung, die Erhöhung der Brennkapazität für Zementklinker sowie die Änderung der Abgasführung.

Beantragt ist zunächst die Erteilung eines Vorbescheides für die Gesamtmaßnahme und die 1. Teilgenehmigung für die Bauphase 1. Zu einem späteren Zeitpunkt soll die 2. Teilgenehmigung für die Bauphase 2 beantragt werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 9, 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), in Verbindung mit Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316) genannten Anlagen.

Für die Änderung der UVP-pflichtigen Anlage wurde gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1, Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und

Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Sonntag

(318)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 97

**166. Antrag
der RWE Transportnetz Strom GmbH
auf Ersatzneubau des 110 kV-Mastes Nr. 1135
der 110/220 kV-Hochspannungsfreileitung Ronsdorf - Genna, Blatt 2306, und Stromkreisverschwenkung der 220 kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk - Kelsterbach, Blatt 2319, am Punkt Ochsenkopf**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16. 2. 2007
85.21.3.4-2007-1

Öffentliche Bekanntmachung

Die RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24, in 44139 Dortmund beantragt, den Ersatzneubau des 110 kV-Mastes Nr. 1135 der 110/220 kV-Hochspannungsfreileitung Ronsdorf - Genna, Blatt 2306, durchzuführen und eine Stromkreisverschwenkung der 220 kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk - Kelsterbach, Blatt 2319, am Punkt Ochsenkopf vornehmen zu dürfen.

Die Anlage gehört zu den unter Abschnitt 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), genannten Vorhaben. Für dieses Vorhaben war nach § 3 c Satz 1 und 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Eine Bewertung der vorgelegten Unterlagen ergab, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht entstehen können. Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Köpke

(173)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 97

**167. Antrag des Ruhrverbandes
auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung
und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage
– BHKW – für den Einsatz von Klärgas auf der
Kläranlage in Wildshausen, Arnsberg-Wildshausen**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 6. 2. 2007
56-LP-0157175-1-G 7/07-Web/Jag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ruhrverband in Essen beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage – BHKW – für den Einsatz von Klärgas auf der Kläranlage Wildshausen in Arnsberg-Wildshausen.

Nach dem vorliegenden Antrag ist die Errichtung von zwei Verbrennungsmotoren geplant, die in der vorhandenen Energiezentrale betrieben werden sollen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage die der Nr. 1.4, Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung unterfällt.

Zudem gehört die Anlage zu den unter Nr. 1.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben.

Für diese Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, Satz 2 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg im Dienstgebäude, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt – Zimmer 443 – aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Weber

(211) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 98

**168. Wettannahmestellen
im Kalenderjahr 2007**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 2. 2007
21.1.7-2.1

Dem Irfan Demir, Dammweg 8 a, 46483 Wesel, wurde für das Kalenderjahr 2007 die jederzeit widerrufliche

Erlaubnis zum Betrieb als Buchmacher folgender Geschäftsstelle erteilt:

1.

**Wettannahmestelle
Lockhofstraße 8
45881 Gelsenkirchen**

Verantwortliche Leitung: Herr Irfan Demir

(72)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 98

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**169. Bekanntmachung
des Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr Essen, 22. 2. 2007
R 2-1

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 13. Sitzung am

**Montag dem 12. März 2007 – 10.00 Uhr – im
Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal) des Dienstgebäu-
des Kronprinzstr. 35, 45128 Essen**

zusammen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einbringung Haushalt 2007
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kultur Ruhr GmbH
3. Wechsel in den Organen von Gesellschaften:
 - Besetzung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderung metropol Ruhr GmbH
 - Abberufung/Bestellung von Vertretern/Vertreterinnen in die Verwaltungen-/Aufsichtsräte der Freizeitgesellschaften
 - Bestellung von Vertretern des RVR in Organe der Beteiligungsgesellschaften
4. Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün Jahresbericht 2006
5. Vorgehensweise bei künftigen Standortentscheidungen bei Beteiligungsgesellschaften des RVR Antrag von SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 24. 1. 2007
6. Keine Verbrennung von australischem Giftmüll im RZR Herten
Antrag von Die Linke.PDS-Fraktion vom 14. 2. 2007
7. Sachstand Machbarkeitsstudie „Regionale Luftreinhalteplanung“
Vortrag von Herrn Carow
8. Ergänzende Sozialstudie „Freizeit Ruhr 2010“
Vortrag von Herrn Lawitzke
9. Mitteilungen und Anfragen

Im Auftrag:

Wolfgang Kerak

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(195)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 98

170. Verlust eines Dienstsiegels

Stadt Herne Herne, 12.2.2007
Der Oberbürgermeister

In den Diensträumen des Fachbereichs 41- Soziales, WEZ, ist ein kleines Dienstsiegel entwendet worden. Das Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 20 mm und zeigt das Wappen der Stadt Herne.

**Das Siegel trägt die Umschrift:
Stadt Herne und die Nr. 90.**

Das oben beschriebene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Es wird gebeten, Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können sowie Anhaltspunkte für die unbefugte Nutzung dem Fachbereich 12/1, Herrn Popp, Telefon 0 23 23/16 20 15 umgehend mitzuteilen.

Im Auftrag:

gez. Harbott

(79) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 99

171. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot der Sparurkunde Nr. 32 370 769 der Sparkasse Wittgenstein, Bad Laasphe, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 5. 5. 2007 gegenüber dem Sparkassenvorstand seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Bad Berleburg, 8. 2. 2007

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 99

172. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Frau Christa Bauer als Vorsorgebevollmächtigte der Frau Elfriede Frassa, Nikolaus-Knopp-Platz 26, 40549 Düsseldorf, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 300 203 692 bei der Sparkasse Bochum - Geschäftsstelle Wattenscheid-Mitte -, bei der ersten Einzahlung lautend auf den Namen Elfriede Frassa, beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 4. 6. 2007, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

F 9/07

Bochum, 15. 2. 2007

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(106) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 99

**173. Kraftloserklärung
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhanden gekommene, am 17. 11. 2006 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 31 520 885 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 20. 2. 2007

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 99

**174. Aufgebot
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates Nr. 31 441 926 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 21. 2. 2007

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 99

**175. Kraftloserklärung
der Stadtparkasse Herdecke**

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 32 924 557 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß § 16 Absatz 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Herdecke, 14. 2. 2007

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 99

**176. Kraftloserklärung
der Stadtparkasse Herdecke**

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 32 924 540 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß § 16 Absatz 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Herdecke, 14. 2. 2007

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 99

**177. Kraftloserklärung
der Stadtparkasse Herdecke**

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 34 856 732 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß § 16 Absatz 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Herdecke, 14. 2. 2007

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 100

**178. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 103 934 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 20. 2. 2007

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier i.V. gez. P. Schauerte

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 100

**179. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 147 063 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 20. 2. 2007

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier i.V. gez. P. Schauerte

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 100

**180. Kraftloserklärung
der Sparkasse Werl**

Das von der Sparkasse Werl (Zweckverbandssparkasse der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede/Ruhr und Ense) ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 840 899 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Werl, 16. 2. 2007

Sparkasse Werl

i. V. gez. Heinzjörg Zemke

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 100

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: amtsblatt@becker-verlag.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,

zum Stückpreis von 4,- € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

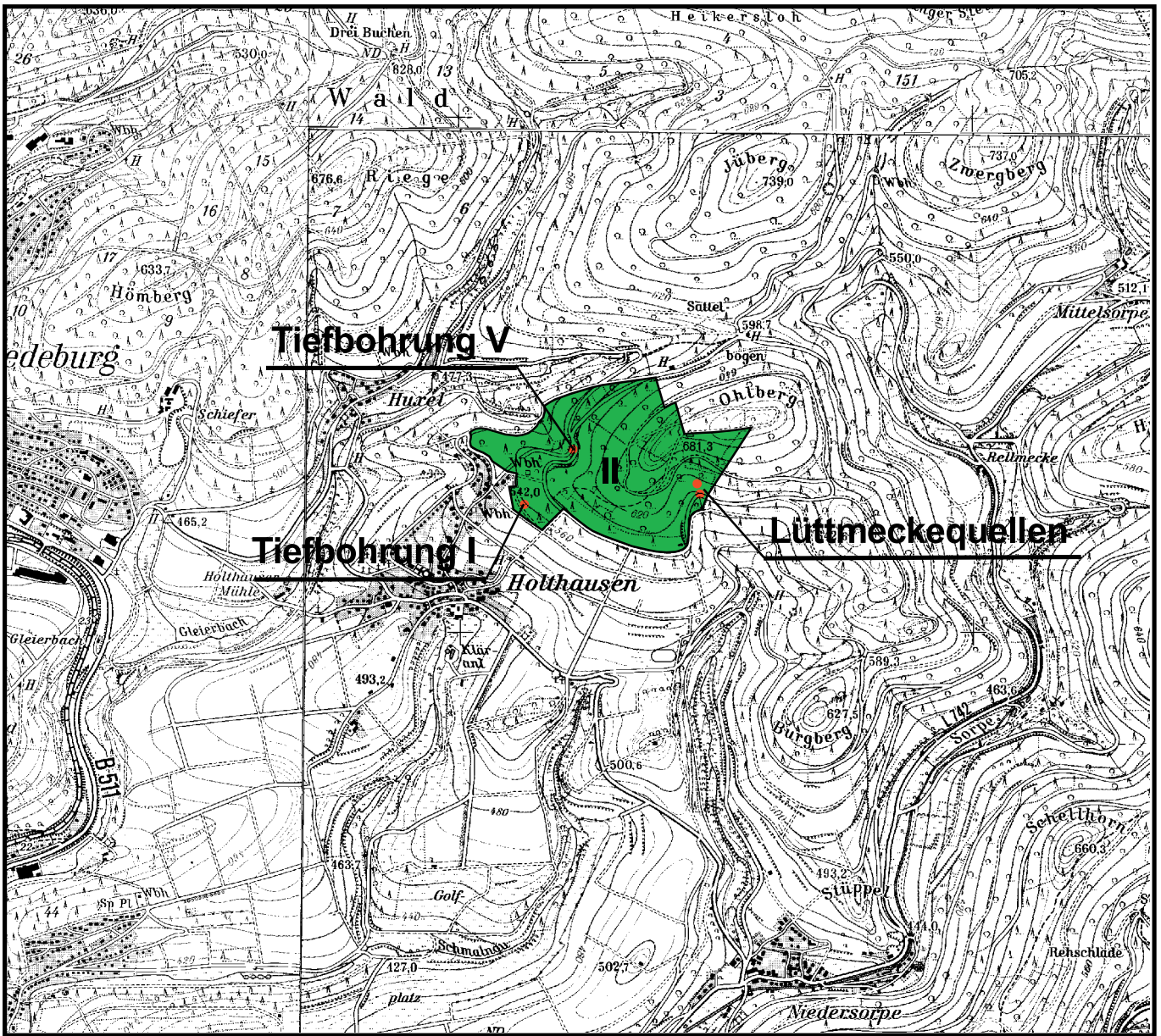
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung

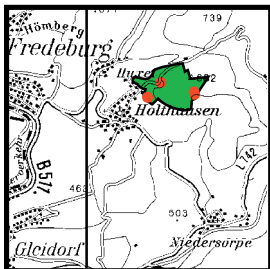
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.



Digitale Daten des Landes Nordrhein - Westfalen
 Verwertung im Auftrage des Landesumweltamtes NRW

TK 4815 / TK 4816

Legende



- Gewinnungsanlage bzw. Schutzzone I
- Schutzzone
 - I
 - II
 - III

Wasserschutzgebiet

Schmallenberg - Holthausen

Maßstab 1 : 25000

Diese Übersichtskarte ist
 Bestandteil der Wasserschutzgebietsverordnung
 vom : 7. 2. 2007 A.Z. : 54.01.04.01-958-621
 Die Bezirksregierung Arnsberg
 als Obere Wasserbehörde

gez.: Helmut Diegel
 Regierungspräsident

Aufgestellt
 Staatliches Umweltamt Lippstadt

Lippstadt, den 15.09.2005

Bearbeitung: Der Leiter:

gez.: Vollmert gez.: Ehrlich